Heribert Ostendorf

Jugendgerichtsgesetz

Nomos, 8. Auflage, Baden-Baden 2009, 690 Seiten, Preis 98,00 €, ISBN 978-3-8329-4466-7

In der inzwischen 8. Auflage ist der Jugendgerichtsgesetz-Kommentar des ehemaligen Generalstaatsanwaltes von Schleswig-Holstein, Heribert Ostendorf, erschienen. Ostendorf, der inzwischen die Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel leitet, macht in dem Kommentar durchgängig sein kritisches Verhältnis zum Jugendstrafrecht deutlich, und dies ist gut so. So geht er auch in dem Vorwort zur 8. Auflage auf die Diskussion des Jahres 2008 ein, als der hessische Ministerpräsident Roland Koch eine Diskussion über das Jugendstrafrecht losgetreten hatte. Ostendorf verweist in diesem Kontext auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2006 zur Verfassungswidrigkeit des bisherigen Jugendstrafvollzugs. Er zitiert daraus: „*Für das Jugendstrafrecht und den Jugendstrafvollzug gewinnt daher der Grundsatz, dass Strafe nur als letztes Mittel (…) und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel (…) verhängt und vollzogen werden darf, eine besondere Bedeutung*“. Ostendorf verweist auch in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 2 Abs. 1 JGG, die eine gesetzgeberische Zieldefinition des Jugendstrafrechts im Sinne einer Individualprävention zur Verhinderung neuer Straftaten mit möglichst erzieherischen Mitteln beinhaltet. Damit „*wird zugleich Abschreckungs- und Vergeltungszielen eine Absage erteilt*“ (Seite 5), was insbesondere, so betont Ostendorf, im Rahmen der Sanktionierung diese Zielvorgabe zu beachten sei.

Der Kommentar ist so aufgebaut, dass vor die Kommentierung der einzelnen Vorschriften des JGG zu jedem Absatz sog. „Grundlagen“ geschoben werden. In diesen Grundlagen zu den einzelnen Abschnitten des JGG ziehen die Bearbeiter praktisch die wesentlichen Aspekte vor die Klammer. Dazu gehören jeweils die historische Entwicklung der Vorschriften, aber auch Angaben, z.B. zur Justizpraxis oder zum Umfang der verhängten Sanktionen. Hier sind die Angaben durchgängig bis zum Jahre 2006 aktualisiert. Ebenfalls vor die Klammer gezogen sind Ausführungen zum Gesetzesziel der jeweiligen Vorschriften, welche die Interpretation der Regelung des JGG auch unabhängig von der Kommentierung erleichtern. Die Vorbemerkungen werden jeweils mit einer rechtspolitischen Einschätzung abgeschlossen; durchaus nicht nur theoretisch, sondern auch für den Jugendkriminalrechtspraktiker von Bedeutung.

Bei der Lektüre dieser Anmerkungen (z.B. zu den §§ 13 ff. JGG) wird immer wieder deutlich, wie sehr die Interpretation der Vorschriften des JGG von kriminalpolitischen Schwankungen und Interpretationen abhängig ist. Dabei wird auch deutlich, dass viele Probleme, die schon früh in der kriminologischen Diskussion standen und durch empirische Forschungen thematisiert wurden (wie z.B. Rolle und Funktion des Jugendarrestes) weder von der Rechtspolitik aufgegriffen oder umgesetzt, noch von der Rechtspraxis angemessen beachtet werden. Dies sieht man z.B. daran, dass die Verhängungen von Jugendarrest, der Ende der 1980er Jahre unter großer Kritik stand, unmittelbar danach deutlich abgenommen haben (auf knapp 13.000 Verhängungen im Jahre 1990). Diese kriminalpolitische bzw. rechtspraktische Einsicht hat dann aber nicht lange angehalten: 2006 wurden wieder fast 21.000 und damit über 60 % mehr Jugendarreste als 15 Jahre zuvor verhängt.

Insgesamt handelt es sich bei dem Kommentar um eine gute Mischung von rechtsdogmatischer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Vorschriften des JGG, kriminalpolitischer Einschätzung und Bewertung und Überblick über rechtstatsächliche Entwicklungen. Der Kommentar von Ostendorf ist jedem zu empfehlen, der einen ersten Einstieg oder auch mehr zu bestimmten Problemen des Jugendstrafrechts sucht.

Thomas Feltes, Februar 2010